

Zürich, den 12. Juli 2006

DER STADTRAT von ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. November 2005 reichten die Gemeinderäte Roger Liebi (SVP) und Hans Marolf (SVP) folgende Motion GR Nr. 2005/501 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, die die Veräusserungsbeschränkung, Aktien der Erdgas Zürich AG nur an Gemeinden oder Gasversorgungsunternehmen verkaufen zu dürfen, aufhebt und den Verkauf von bis 45 Prozent der Aktien an Private vorsieht.

Begründung:

Die Stadt hält nach wie vor mehr als 97 Prozent am Aktienkapital der Erdgas Zürich AG. Die Erdgas Zürich AG gehört somit indirekt dem Zürcher Steuerzahler. Eine direkte Beteiligungsmöglichkeit von Privaten könnte mithelfen, Schulden der Stadtkasse abzubauen.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten nach der Einreichung eine schriftliche Begründung abzugeben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt. Der Stadtrat entschuldigt sich in aller Form für das Versäumnis dieser Frist im vorliegenden Fall.

In der Volksabstimmung vom 23. November 1997 stimmte die Gemeinde der Ausgliederung der Gasversorgung Zürich aus der Stadtverwaltung mit rund 60 Prozent der Stimmenden zu; der Gemeinderat hatte die entsprechende Vorlage mit 77 zu 8 Stimmen zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet. In der Folge wurde die Erdgas Zürich AG gegründet, der die Geschäfte der Gasversorgung per 1. Oktober 1998 mit Aktiven und Passiven übertragen worden sind.

Die damaligen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeinde beinhalten eine doppelte Veräusserungsbeschränkung für die Aktien der Erdgas Zürich AG: Einerseits schreibt der Gemeindebeschluss vor, dass eine Veräusserung der Mehrheit des Aktienkapitals durch die Stadt Zürich der Zustimmung durch den Gemeinderat in einem dem Referendum unterliegenden Beschluss bedürfe. Andererseits enthält der entsprechende Gemeinderatsbeschluss die Auflage, dass der Stadtrat die Minderheit der Aktien, deren Veräusserung ohne Zustimmung des Gemeinderates zulässig ist, lediglich an Gemeinden und Gasversorgungsunternehmen veräussern dürfe.

Die Verpflichtung zum Halten der Aktienmehrheit korreliert mit dem Umstand, dass die Gemeindeordnung (GO) damals nicht geändert, mithin die Gasversorgung unverändert gemäss Art. 73 lit. d GO dem Departement der Industriellen Betriebe als Aufgabe zugewiesen ist, die aber heute durch dessen Einflussnahme auf das ausgegliederte Versorgungsunternehmen erfüllt wird. Das Schaffen der Möglichkeit, dass eine Minderheit der Aktien der Erdgas Zürich AG vom Stadtrat an Gemeinden oder Gasversorgungsunternehmen abgegeben werden darf, entsprach dem mit der Ausgliederung u. a. verfolgten Ziel, Verantwortung und Risiko für die Versorgung der Region ausserhalb der Stadt Zürich durch die Möglichkeit einer Beteiligung der Gemeinden oder deren ausgegliederte Gasversorgungsunternehmen besser zur Übereinstimmung bringen zu können.

Die Beteiligung privater Investoren an der Erdgas Zürich AG ist somit ausgeschlossen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dieser Umstand seinerzeit nicht unerheblich dazu beigetragen hat, dass die Ausgliederung im Gemeinderat Akzeptanz fand. Bei der Abgabe von rund 3 Prozent der Aktien der Erdgas Zürich AG an 18 B-Gemeinden, deren Gasnetz in der Zwischenzeit von der Erdgas Zürich AG übernommen worden ist, hat der Stadtrat diese Veräusserungsbeschränkung vertraglich den erwerbenden Gemeinden überbunden und deren Einhaltung durch eine flankierende Statutenänderung auch aktienrechtlich soweit zulässig gesichert.

Der Stadtrat sieht im heutigen Zeitpunkt keinen Grund, diese Veräusserungsbeschränkung im Sinne der Motion aufzuheben, da er sich derzeit nicht veranlasst sieht, Aktien an private Investoren zu veräussern, um Schulden der Stadt Zürich abzutragen, wie dies die Motionäre verlangen. Die Aktien der Erdgas Zürich AG sind nicht kotiert. Die Bewertung solcher Aktien zum Zwecke des Verkaufs erfolgt üblicherweise durch die Ermittlung des Barwerts der zukünftig erwarteten jährlichen Cashflows des Unternehmens (DCF) pro Aktie. Durch den Verkauf von so bewerteten Aktien werden im Grunde genommen Erträge, die in der Zukunft periodisch anfallen würden, per sofort realisiert, unter gleichzeitigem Verzicht auf diese künftigen Erträge. Ein solches Vorgehen wäre allenfalls dann zu vertreten, wenn aufseiten der Stadt entweder an dem mit dem Halten dieser Beteiligung verbundenen Zweck kein Interesse mehr bestehen würde oder wenn ein dringender Finanzbedarf bestehen würde, der auf andere Art gar nicht oder nur mit nicht vertretbar höheren Kosten befriedigt werden könnte. Beides trifft nach Ansicht des Stadtrates derzeit nicht zu. Seit der Ausgliederung der Erdgas Zürich AG hat diese insgesamt gut 19 Mio. Franken an Dividenden ausbezahlt. Durch die Abgabe von Aktien an B-Gemeinden realisierte die Finanzverwaltung seit dem Jahr 2002 insgesamt rund 8 Mio. Franken an Kursgewinnen.

Um einen hohen Preis für die Aktien erzielen zu können, müsste man möglichen privaten Erwerbern unter den gegebenen Umständen einen hohen Cashflow in Aussicht stellen können. Die Erdgas Zürich AG ist ein Handels- und ein Infrastrukturbetrieb. Ihre Handelsmarge ist für den erzielten Cashflow bestimmend. Der Einstandspreis des Erdgases ist durch langfristige Beschaffungsverträge mit u. a. der Ölpreisbindung vorgegeben. Um ihre Handelsmarge zu erhöhen, müsste die Erdgas Zürich AG somit ihre Endverbrauchspreise erhöhen. Dies wäre offensichtlich für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für die Mieterinnen und Mieter von mit Erdgas beheizten Gebäuden nachteilig. Zudem ergäbe sich daraus für die Erdgas Zürich AG die Gefahr, mangels konkurrenzfähiger Preise Marktanteile an andere Energieträger, namentlich Heizöl, zu verlieren oder jedenfalls ihren Marktanteil nicht weiter ausbauen zu können, was für sie wirtschaftlich und für die Stadt vor allem auch energiepolitisch von grossem Nachteil wäre.

Einsparungen auf der Kostenseite wären vor allem durch verringerte Investitionen im Netzbau und -unterhalt oder durch den Verzicht auf Investitionen und Projekte im Bereich Erdgas als Treibstoff (Bau von Tankstellen, Anfangsvergünstigung von Erdgastreibstoff beim Kauf von Erdgasfahrzeugen, Verzicht auf den Bau von Biogasanlagen bzw. den Ankauf von Biogas) oder durch den Verzicht auf den Aufbau eines Energiedienstleistungsbereichs möglich. Ersteres müsste sich längerfristig als nachteilig für die Versorgungssicherheit erweisen und das zweite wäre mit einem Verzicht auf energiepolitisch erwünschte Aktivitäten verbunden. Die Erdgas Zürich AG hat ihren Absatz seit der Ausgliederung nicht nur in Franken, sondern auch in GWh kontinuierlich gesteigert, ohne den Personalbestand zu erhöhen. Das Einsparungspotential im Personalbereich ist sicher gering. Es drängt sich von daher aus der Sicht des Stadtrates derzeit nicht auf, einen renditeorientierten, privaten Minderheitsaktionär ins Boot zu holen, mit dem künftig stetige Diskussionen über die erwähnten Möglichkeiten zur Margenverbesserung geführt werden müssten.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy